

Hauptsatzung

der Gemeinde Winkelsett,

Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Auf Grund der §§ 6 u. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Nov. 2002 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung vom 23.03.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name, Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Winkelsett“
2. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
3. Die Gemeinde Winkelsett ist Mitglied der Samtgemeinde Harpstedt im Landkreis Oldenburg.

§2

Wappen, Dienstsiegel und Flaggen

1. Das Wappen der Gemeinde Winkelsett zeigt in Blau ein silbernes Steingrab – drei Trägersteine, einen Deckstein, unten einen silbernen Harpstedter Rauhtopf.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Winkelsett“.
3. Eine Flagge wird nicht geführt.

§3

Gemeinderat

1. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“. Er ist der Repräsentant der Gemeinde und wird durch den 1. Stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellv. Bürgermeister vertreten.
2. Die allgemeine Verwaltung wird durch den Bürgermeister ehrenamtlich durchgeführt. Dabei erhält er, wenn erforderlich, die Unterstützung der Samtgemeindeverwaltung. In seiner Funktion als Leiter der Verwaltung wird er vom 1. Stellv. Bürgermeister vertreten.

§4

Zuständigkeit des Gemeinderates

1. Der Rat beschließt über die ihm nach der NGO oder durch sonstige Gesetze oder Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Samtgemeinde gegeben ist.

2. Die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wird von der Samtgemeinde wahrgenommen.
3. Der Gemeinderat beschließt über die weitere Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an die Samtgemeinde.

§5

Folgen der Aufgabenübertragung an die Samtgemeinde

1. Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über; insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
2. Hat die Gemeinde Winkelsett der Samtgemeinde Harpstedt eine Aufgabe übertragen, oder führt die Samtgemeinde eine ihr zugewiesene Aufgabe auf dem Gebiet der Gemeinde Winkelsett durch, so hat die Gemeinde Winkelsett der Samtgemeinde die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

§6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach §40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,- EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:
 - a. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 2000,- EUR und für Bauleistung nach der VOB bis zu einem Wert von 1000,- EUR im Rahmen der dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vergabevorschriften, sofern die Maßnahmen nicht langfristig vorhersehbar sind.
 - b. Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangräumungen.

§7

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§8

Beschwerden an den Gemeinderat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, so haben sie eine Person zu benennen, die gegenüber der Gemeinde vertretungsberechtigt ist. Der Bürgermeister leitet die an den Gemeinderat gerichteten Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Er unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.

§9

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Winkelsett und bei der Samtgemeinde Harpstedt während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall wird der Inhalt dieser Bestandteile in Satzung oder Verordnung grob beschrieben und auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Gemeinde in Hölingen (Ortsmitte), in Reckum (bei Borchers), in Winkelsett (bei Gastwirt Meyer), in Wohlde (bei der Gaststätte „Jägerkrug“), in Mahlstedt und in Hackfeld (bei Logemann).

§10

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

1. Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§11

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett vom 29.10.1974 außer Kraft.

Winkelsett, den 23.03.2004

Gert Weidenhöfer

Bürgermeister

Helmut Mahlstedt

1. Stellv. Bürgermeister